

## 9.) M a n d a t,

die Ausschließung der Theilnehmer an geheimen Studentenverbindungen von öffentlichen Anstellungen betreffend;

vom 21sten März 1825.

**Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen** &c. &c. thun hiermit kund und fügen zu wissen: Wir haben uns bewogen gefunden, diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche, in Folge des von der Deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt am Main, Inhafts des über die 35ste Sitzung aufgenommenen Protocolls vom 20sten September 1819, wegen der in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln gefaßt, durch ein aus Unserm Kirchenrathe unterm 8ten März 1820 an die Universität Leipzig erlassenes Rescript, und durch einen Anschlag derselben zur Kenntniß gebrachten Beschlusses, im 109ten, in Verbindung mit dem 104ten 3ten, der mittelst Rescripts vom 29sten März 1822 bekannt gemachten Besetze für die Studirenden auf der Universität Leipzig ausgesprochen worden sind, in Folgendem zu erweitern und näher zu bestimmen.

Wegen alle diejenigen hiesigen Unterthanen, welche der Theilnahme an den auf den Universitäten bestehenden, staatsverbrecherische Zwecke verfolgenden, geheimen Verbindungen angeschuldigt werden, oder verdächtig sind, soll hinsichtlich mit der Criminaluntersuchung verfahren und die, so bei diesen Untersuchungen der gedachten Theilnahme entweder geständig sind, oder überführt werden, sollen zu öffentlichen Aemtern in den hiesigen Landen und allen solchen Anstellungen und Geschäftsbetreibungen, zu welchen es der Befähigung einer vorgesetzten öffentlichen Behörde bedarf, insbesondere auch zu Errichtung von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für unfähig erachtet werden.

Hienach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.